

Satzung des Sondervereins zur Erhaltung der Zucht der Dorking und Zwerg-Dorking

Präambel

Die Dorking zählen zu den ältesten Hühnerrassen überhaupt. Sie zählen zu den Mast- bzw. Fleischhühnern und verfügen noch über einen ausgeprägten Bruttrieb. Ihre Legeleistung kann vor diesem Hintergrund als gut bezeichnet werden. Ihr Alleinstellungsmerkmal ist die 5zehigkeit, die seit jeher als Abgrenzungsmerkmal eine besondere Rolle spielt. Bei der Entstehung vieler Rassen standen die Dorking Pate und gaben ihre wesentlichen Merkmale (Fleischhuhncharakter) weiter (z.B. Houdan, Lachshühner). Ungeachtet dessen sind die Dorking seit langem vom Aussterben bedroht – es grenzt an ein Wunder, dass sie die grässlichen Zeiten des 1. und 2. Weltkrieg überhaupt überlebt haben. Dank weniger aber sehr engagierter Züchter und Förderer – hier sei stellvertretend Fritz Nürk genannt, der sich nach dem 2. Weltkrieg unermüdlich für die Dorking eingesetzt hat – konnte die Rasse in kleinen Beständen erhalten werden. Der große Durchbruch für die Dorking blieb bislang aus. Diese Aufgabe hat sich der Sonderverein der Dorking für die Zukunft gestellt. Dieser Sonderverein zur Erhaltung der Zucht der Dorking und Zwerg-Dorking sieht sich in der unmittelbaren Nachfolge des bis 1951 existierenden Sondervereins der Dorking mit dem damaligen Vorsitzenden Paul Salzmann, Leipzig.

- 1) Der Sonderverein zur Erhaltung der Zucht der Dorking und Zwerg-Dorking ist eine Gemeinschaft von Züchtern und Interessierten, die sich zur Aufgabe gemacht haben, diese sehr alte und vom Aussterben bedrohte Hühnerrasse nachhaltig zu züchten, die Zuchtbasis zu fördern, die genetische Vielfalt der Rasse weiter auszubauen, Zucht- und Jungtiere sowie Bruteier für den Auf- und Ausbau neuer und bestehender Zuchten bereit zu stellen.

- 2) Der Sonderverein zur Erhaltung der Zucht der Dorking und Zwerg-Dorking fühlt sich dem Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG), dem Verband der Sondervereine für Hühner-, Groß- und Wassergeflügel (VHGW) sowie dem Verband der Zwerghuhnzüchtervereine (VZV) zugehörig.

- 3) Der Sonderverein zur Erhaltung der Zucht der Dorking und Zwerg-Dorking besteht aus der Summe seiner Mitglieder und dem Vorstand. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassier, Zuchtwart, Sonderrichter und mehreren Beisitzern. Diese werden alle 4 Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Kassiers und des Schriftführers erfolgt zeitversetzt (2jahres Rhythmus). Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Mitglieder können alle Züchter und Interessierten von Dorking und Zwerg-Dorking werden, die unser Schaffen und Tun im Sinne der Rasse unterstützen und sich positiv und konstruktiv in unsere Gemeinschaft einbringen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt € 25,00, der Familienbeitrag € 35,00 und wird vom Kassier mittels Lastschriftinzugsverfahrens abgebucht, das Mitglied hat diesen entsprechend zu legitimieren. Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Tod oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

- 4) Der Vorstand ist für die organisatorische und inhaltliche Arbeit des Sondervereins zur Erhaltung der Zucht der Dorking und Zwerg-Dorking zuständig. Hierzu gehören die Öffentlichkeitsarbeit u.a. gegenüber den Fachverbänden, das Organisieren der jährlichen Mitgliederversammlung, der Sonder- und Werbeschauen, die Auswahl und Bestimmung neuer Sonderrichter, die konstruktive und freundschaftliche Zusammenarbeit mit den Mitgliedern und der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mehrheitlich über Änderungen der Satzung. Der Vorstand hat gegenüber der Mitgliederversammlung einmal im Jahr seinen Rechenschaftsbericht, hierzu gehört auch die jährliche Kassenlage zur Entlastung vorzulegen.

- 5) Der Sonderverein zur Erhaltung der Zucht der Dorking und Zwerg-Dorking verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen, er wirkt ideell und ehrenamtlich. Die Auflösung erfolgt durch den Beschluss der

Mitgliederversammlung. Das Vermögen fällt satzungsgemäß dem Dachverband zu.

Jübar, den 23. September 2017